

**Planfeststellungsbeschluss
für den zweigleisigen Ausbau der AKN-Strecke A1 zwischen
Halstenbeker Straße und der Landesgrenze
Hamburg / Schleswig-Holstein
3. Bauabschnitt – 3. Baustufe**

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt hat einen Planfeststellungsbeschluss für den zweigleisigen Ausbau der AKN-Strecke A1 zwischen der Halstenbeker Straße und der Landesgrenze Hamburg / Schleswig-Holstein erlassen.

Eine Ausfertigung des Beschlusses vom 12. Februar 2010 mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Plans liegen vom 15. März bis einschließlich 29. März 2010 im

Kundenzentrum Lokstedt

Garstedter Weg 11

22453 Hamburg

montags von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr,

dienstags von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr,

donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,

freitags von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr

und im

Amt Pinnau

Fachbereich Bauen, Ordnung und Soziales

Hauptstraße 60

25462 Rellingen

montags, dienstags, donnerstags, freitags von 08.30-13.00 Uhr,

dienstags auch von 14.00-18.00 Uhr

zur Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, mit Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt. Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Hamburg, den 25. Februar 2010
**Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
als Planfeststellungsbehörde**

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg erhoben werden.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. § 87b Abs. 3 und § 128a der Verwaltungsgerichtsordnung gelten entsprechend.

Vor dem Obergerverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.